

Leitfaden der Bayerischen Landesärztekammer für die „Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten“¹

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtliche Grundlagen für die Ausbildungsstätte	1
II.	Vor der Ausbildung	1
1.	Ausbildungsziel	1
2.	Der Ausbildungsvertrag	1
3.	Eignung von Ausbildern und Ausbildungsstätte	2
III.	Während der Ausbildung	3
1.	Rechte und Pflichten im Ausbildungsvertrag	3
a.)	Pflichten der Ausbildenden, §§ 14, 15 BBiG	3
b.)	Pflichten der Auszubildenden, § 13 BBiG	4
2.	Probezeit, vgl. § 20 BBiG	5
3.	Ausbildungsdauer, Verlängerung und Verkürzung	5
4.	Tägliche Ausbildungszeit	6
5.	Möglichkeit der Teilzeitausbildung	6
6.	Freistellungsverpflichtung	7
7.	Ausbildungsvergütung	7
8.	Urlaubsanspruch	8
IV.	Zwischen- und Abschlussprüfung	8
1.	Zwischenprüfung	8
2.	Abschlussprüfung	8
3.	Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung	9
4.	Sogenannte Externenprüfung	9
5.	Wiederholung der Abschlussprüfung	10
V.	Ende der Ausbildungszeit	10
VI.	Beendigungsmöglichkeiten (Aufhebung, Kündigung)	10
1.	Kündigung	10
2.	Aufhebungsvertrag	10
3.	Übernahmevertrag	11
VII.	Nach der Ausbildung	11
VIII.	Rund um das Thema Einstiegsqualifikation und Umschulung	11
1.	Einstiegsqualifikation (EQ)	11
2.	Umschulung	12

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

5. Dokumente, Merkblätter und Verlinkungen (stehen als Download auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung)	15
---	----

Dieser Leitfaden dient als Überblick für Auszubildende zur ausbildungsbegleitenden Orientierungshilfe im Rahmen der Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten (MFA).

I. Rechtliche Grundlagen für die Ausbildungsstätte

Im Rahmen der Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten sind insbesondere folgende Rechtsnormen relevant:

- Berufsbildungsgesetz (BBiG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Verordnung über die Berufsausbildung zur MFA (steht als Download auf der Homepage der BLÄK zur Verfügung)
- Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur MFA (steht als Download auf der Homepage der BLÄK zur Verfügung)
- Tarifverträge für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen (Manteltarifvertrag, Gehaltstarifvertrag, Betriebliche Altersvorsorge) (stehen als Download auf der Homepage der BLÄK zur Verfügung)

II. Vor der Ausbildung

1. Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist das Erlernen der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem geordneten Ausbildungsgang. Gleichzeitig soll die Ausbildung den Erwerb der notwendigen Berufserfahrung ermöglichen. Bei der Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten handelt es sich um eine duale Ausbildung, weshalb auch der Berufsschulbesuch und der dem Schulunterricht zugrundeliegenden [Rahmenlehrplan](#) ein wichtiger Bestandteil darstellen. Im Hinblick auf Informationen bezüglich möglicher Fehlzeiten der Auszubildenden und Lerninhalte in der Berufsschule ist ein guter Kontakt zur jeweiligen Berufsschule empfehlenswert.

Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Sie kann unter gewissen Voraussetzungen auf bis zu 2 Jahre verkürzt werden, siehe Punkt III Nr.3.

2. Der Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses muss zwischen den Parteien ein entsprechender Berufsausbildungsvertrag geschlossen werden. Dieser ist von allen Parteien (Ausbildenden (bei einer Gemeinschaftspraxis müssen alle zeichnungsberechtigten Gesellschafter unterzeichnen), Auszubildende und bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen. Der Inhalt des Vertrages soll unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages niedergeschrieben werden und **muss** gemäß § 11 Abs.1 BBiG dabei nachfolgende Angaben **zwingend** beinhalten:

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern solche vorliegen
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Vergütung
- Anzahl der Urlaubstage

- Kündigungsfristen
- Hinweis auf die Tarifverträge, auch, wenn die Gültigkeit von Tarifverträgen nicht vereinbart wurde
- Die Form des Ausbildungsnachweises

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben hat die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) einen Ausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte erstellt, welcher auf der Homepage unter dem direkten Link www.blaek.de/online/ausbildungsvertrag zur Verfügung steht. Die Version verfügt über Erläuterungen, sowie über eine Online-Plausibilitätsprüfung. Diese hilft beim Ausfüllen der Verträge und führt zu einer erheblichen Zeitersparnis, für Sie als Auszubildende, sowie zur schnelleren Bearbeitung der Verträge bei der Bayerischen Landesärztekammer (vgl. Bayerisches Ärzteblatt 6/2013, S. 285). Beispielsweise erfolgt ein automatisches Befüllen der Ausbildungszeiten, des Urlaubsanspruchs und der Vergütung, je nachdem welche Regelung ausgewählt wurde.

Dennoch besteht selbstverständlich die Möglichkeit, einen individuellen Ausbildungsvertrag zu erstellen und einzureichen. Auch hier sind der Nachweis der Jugendschutzuntersuchung und die Vertragsunterlagen in jeweiliger Mehrfachausfertigung einzureichen.

- **Achtung:** Der **Berufsausbildungsvertrag** ist in 3-facher Ausfertigung zusammen mit dem **Ausbildungsplan** (ebenfalls in 3-facher Ausfertigung) sowie dem **Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** bei der Bayerischen Landesärztekammer einzureichen.
- Handelt es sich um eine minderjährige Auszubildende, muss den Unterlagen **zwingend** ein **Nachweis der durchgeführten Jugendarbeitsschutzuntersuchung** beigefügt sein. Dieser darf nicht älter als 14 Monate sein.

Nach Eingang der Ausbildungsvertragsunterlagen bei der Bayerischen Landesärztekammer werden diese geprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Auszubildende und Auszubildende erhalten jeweils ein gesiegeltes Exemplar des Ausbildungsvertrages, des Ausbildungsplans und den Ausbildungsnachweis. Sollten sich nach Eintragung in das Verzeichnis Daten aus dem Ausbildungsvertrag ändern (z.B. Namensänderung der Auszubildenden, Wechsel der Berufsschule, Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Umfirmierung der Praxis etc.) ist dies der Bayerischen Landesärztekammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Eignung von Ausbildern und Ausbildungsstätte

Ärzte sind grundsätzlich kraft Approbation geeignet, Auszubildende einzustellen und auszubilden. **Ausnahmen:**

- **Persönlich nicht** geeignet ist insbesondere, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf, oder wer wiederholt, oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder dessen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat, vgl. § 29 BBiG. Insbesondere ist auch persönlich **nicht** geeignet, wer ein strafrechtlich verhängtes Ausbildungsverbot i.S.d. § 25 BBiG innehat. Hierfür gelten im Einzelnen Sonderregelungen, die mit der Bayerischen Landesärztekammer individuell abgesprochen werden können.
- **Fachlich nicht** geeignet ist insbesondere, wer über keine Approbation als Arzt verfügt, vgl. § 30 BBiG.

Die Pflicht zur Ausbildung trifft grundsätzlich den Ausbildenden selbst. Er kann jedoch für die Durchführung der Ausbildung einen Ausbilder bestellen. Der Begriff des Ausbilders ist gesetzlich nicht definiert, wird aber sprachgebräuchlich für denjenigen verwendet, der einer Auszubildenden berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, um dieser dem Ausbildungsziel zuzuführen und der sie charakterlich fördert. Als Ausbilder kann nur beauftragt werden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die Ausbildung kann somit teilweise auch durch bereits ausgebildetes Praxispersonal (MFA) erfolgen.

Darüber hinaus muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Auszubildenden und der Zahl der Fachkräfte bestehen. In diesem Zusammenhang geht die Bayerische Landesärztekammer davon aus, dass pro **Fachkraft in Vollzeit** (Ärzte/MFA) eine Auszubildende ausgebildet werden kann. Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit angerechnet. Beispielsweise können in einer Praxis mit 2 Ärzten in Vollzeit und 1 MFA in Vollzeit drei Auszubildende ausgebildet werden.

Zudem muss die Ausbildungsstätte nach **Art und Einrichtung** für die Berufsausbildung geeignet sein, vgl. § 27 Abs.1 BBiG. Dies ist zwar grundsätzlich jede Praxis, allerdings haben Auszubildende, die in Facharztpraxen beschäftigt sind und nicht im Rahmen der hausärztlichen Versorgung tätig sind, die praktischen Prüfungsinhalte, welche die Grundlage aus der hausärztlichen Versorgung bilden, zu erlernen und für die Prüfung zu festigen. Dies bietet sich in Form von Hospitationen im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung an.

III. Während der Ausbildung

1. Rechte und Pflichten im Ausbildungsvertrag

a.) Pflichten der Ausbildenden, §§ 14, 15 BBiG

- **Ausbildungspflicht**

Der Ausbildende verpflichtet sich dafür zu sorgen, der Auszubildenden die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind und die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht wird. Hierfür ist erforderlich, dass der Ausbilder selbst ausbildet, oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragt, die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellt.

- **Freistellungspflicht**

Die Auszubildende ist zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Zudem erstreckt sich die Freistellungspflicht der Auszubildenden auch auf die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung, sowie am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung. Darüber hinaus besteht eine Freistellungspflicht für die Durchführung von Hospitationen im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung, siehe hierzu auch Punkt III Nr.6.

- **Ausbildungsnachweis**

Auch hat der Ausbilder der Auszubildenden bei Ausbildungsbeginn den Ausbildungsnachweis auszuhändigen und ihr Gelegenheit zu geben, ihn während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die korrekte Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen.

- **Schutzpflicht**

Der Ausbilder hat der Auszubildenden nur solche Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

- **Antrag auf Eintragung**

Auch verpflichtet er sich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bayerischen Landesärztekammer zu beantragen. Die nicht rechtzeitige Beantragung stellt hierbei im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann, vgl. §§101 Abs.1 Nr.8, Abs.2 BBiG.

b.) Pflichten der Auszubildenden, § 13 BBiG

- **Lernpflicht**

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlernen, die zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig ist. Sie ist insbesondere verpflichtet, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

- **Berufsschule und Prüfungen**

Die Auszubildende hat sowohl am Berufsschulunterricht, als auch an der Zwischen- und Abschlussprüfung teilzunehmen.

- **Weisungsgebundenheit und Sorgfaltspflicht**

Die Auszubildende hat den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden erteilt werden und die für die Ausbildungsstätte geltende betriebliche Ordnung zu beachten. Insbesondere ist die Betriebseinrichtung pfleglich zu behandeln und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, sowie auf Sauberkeit und Hygiene zu achten.

- **Schweigepflicht**

Insbesondere verpflichtet sich die Auszubildende über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

- **Ausbildungsnachweis**

Sie verpflichtet sich einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen und regelmäßig vorzulegen.

- **Benachrichtigungspflicht**

Bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen hat die Auszubildende dem Ausbilder unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.

2. Probezeit, vgl. § 20 BBiG

Die Probezeit im Berufsausbildungsvertrag muss mindestens **einen Monat** und darf höchstens **vier Monate** betragen. Sofern die Ausbildung während der Probezeit für **mehr als ein Drittel** der Probezeit insbesondere durch Krankheit unterbrochen wird, kann die Probezeit um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden.

3. Ausbildungsdauer, Verlängerung und Verkürzung

Die reguläre Berufsausbildungsdauer zur MFA beträgt 3 Jahre. Diese kann auf bis zu maximal 2 Jahre verkürzt werden. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, kann die Ausbildungszeit auch entsprechend verlängert werden. Hierüber entscheidet die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz, vgl. § 8 Abs.2 BBiG.

Die Berufsausbildung kann gemäß § 8 Abs.1 BBiG auf gemeinsamen Antrag auf bis zu 2 Jahre verkürzt werden,

- aufgrund guter schulischer Leistungen im Jahreszeugnis der Berufsschule (jeweils mind. die Note 2,0 oder „gut“ in den Fächern BA, BOV und WiSo) (Verkürzung um bis zu 6 Monate)
- bei Nachweis einer Hochschul- bzw. Fachhochschulreife (Verkürzung um bis zu 6 Monate). Bei gleichzeitigem Alter über 21 Jahren kann eine Verkürzung von bis zu 12 Monaten vorgenommen werden.
- bei einer dreijährig abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Fachberuf des Gesundheitswesens (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in usw.) (Verkürzung um bis zu 12 Monate)
- bei einer abgeschlossenen anerkannten dreijährigen Berufsausbildung (z.B. IHK, HWK) und einem Alter über 21 Jahren (Verkürzung um bis zu 12 Monate)
- sofern in einem anerkannten Fachberuf des Gesundheitswesens mind. das 1. Ausbildungsjahr vollendet wurde (Verkürzung um 6 Monate).

Im Übrigen wird bei einem Ausbildungsplatzwechsel, die bereits absolvierte Ausbildungszeit auf die Ausbildungszeit angerechnet.

- Ein entsprechender **Verkürzungsantrag** befindet sich auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (<https://www.blaek.de/wegweiser/mfa/ausbildung/downloads>)

Die Ausbildungszeit kann auf Antrag der Auszubildenden auch verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Dies ist insbesondere

bei längeren von der Auszubildenden nicht zu vertretenen Ausfallzeiten, wie beispielsweise der Betreuung eines eigenen Kindes oder der Pflege naher Angehöriger, oder bei erheblichen Fehlzeiten aufgrund Krankheit der Fall. Zeiten im Rahmen des Mutterschutzes und des Beschäftigungsverbots werden auf die Ausbildungszeit angerechnet.

➤ Hinweis:

- Die Erwartung, die Abschlussprüfung möglicherweise nicht zu bestehen, stellt hingegen **keinen Verlängerungsgrund** dar.
- Liegt die Abschlussprüfung außerhalb der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit, stellt dies ebenfalls **keinen Grund** für eine **Verlängerung** dar.
- Zeiten im Rahmen der Elternzeit werden nicht auf die Ausbildungszeit angerechnet. Vielmehr wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung der Elternzeit fortgesetzt, sodass es auch keines Verlängerungsantrages bedarf.

Ein entsprechender Verlängerungsantrag kann formlos bei der Bayerischen Landesärztekammer gestellt werden.

4. Tägliche Ausbildungszeit

Für eine **Vollzeitausbildung** muss die wöchentliche Ausbildungszeit mindestens 36 Stunden betragen.

Die tägliche Ausbildungszeit kann zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich frei vereinbart werden, solange die gesetzlichen Vorschriften des JArbSchG, des ArbZG und des jeweiligen Tarifvertrages Berücksichtigung finden. Dabei obliegt die Lage der tatsächlichen Ausbildungszeit grundsätzlich auch dem Direktionsrecht des Auszubildenden, sodass die tatsächliche tägliche Ausbildungszeit in Einzelfällen länger oder kürzer ausfallen kann. Die durchschnittliche werktägliche Ausbildungszeit darf dabei jedoch grundsätzlich **acht Stunden nicht überschreiten**.

Wurde die Gültigkeit des **Manteltarifvertrags** für Medizinische Fachangestellte vereinbart, beträgt die tägliche Arbeitszeit hingegen **7,7 Stunden**.

Dabei gilt zu **beachten**, dass die Arbeitszeit von volljährigen Auszubildenden auf bis zu zehn Stunden pro Tag verlängert werden kann, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. **Minderjährige** Auszubildende können **achteinhalf Stunden pro Tag** arbeiten, wenn an einzelnen Werktagen der gleichen Woche die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist. Insgesamt dürfen Auszubildende nicht mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten.

5. Möglichkeit der Teilzeitausbildung

Bei der Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten handelt es sich grundsätzlich um eine Vollzeitausbildung. Gemäß § 7a BBiG ist jedoch auch eine **Teilzeitausbildung** möglich. Die Teilzeitausbildung steht grundsätzlich jeder Auszubildenden offen, sofern dies sowohl von dem Auszubildenden, als auch von der Auszubildenden gewünscht ist. Ein Antrag bei der Bayerische Landesärztekammer ist mithin nicht notwendig.

Die Teilzeit kann von den Vertragsparteien flexibel gestaltet und somit der jeweiligen persönlichen Situation individuell angepasst werden. Dabei kann die Ausbildungszeit jedoch nicht um mehr als 50%, also auf maximal 20 Stunden pro Woche, verkürzt werden, vgl. § 7a Abs. 1 S. 3 BBiG. Zu beachten ist außerdem, dass sich die Dauer der Ausbildungszeit entsprechend um die Verkürzung verlängert. Insgesamt kann die Ausbildung zur MFA im Rahmen der Teilzeit nur auf maximal 4,5 Jahren verlängert werden.

Nachdem die Ausführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbart wurde, ist die Bayerische Landesärztekammer entsprechend zu informieren.

Achtung: Es ist ratsam die Berufsschule dennoch in Vollzeit zu besuchen. Die genauen Details sollten jedoch direkt mit der jeweiligen Berufsschule geklärt werden.

6. Freistellungsverpflichtung

Die Freistellungsverpflichtung ergibt sich aus § 15 BBiG bzw. § 9 JArbSchG. Danach haben alle Auszubildenden einen Anspruch auf Freistellung zum Besuch der Berufsschule. Seit 01.01.2020 gilt einheitlich für alle Auszubildenden, dass ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche mit der täglichen regelmäßigen Ausbildungszeit angerechnet wird. Sofern in der Woche ein zweiter Berufsschultag anfällt, wird die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet. Dabei obliegt es dem Auszubildenden festzulegen, welcher Berufsschultag vollständig angerechnet wird. Sofern die Auszubildende nach der Berufsschule direkt in Ihre Praxis fährt, wird diese Zeit, ebenfalls als Ausbildungszeit angerechnet.

Zudem hat der Auszubildende die Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Eine Unterscheidung nach Volljährigkeit oder Minderjährigkeit der Auszubildenden erfolgt nicht (mehr).

Die Freistellungsverpflichtung besteht im Übrigen auch für alle Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die zur Erlangung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind. Als mögliche Maßnahmen kommen hierbei sowohl eine Hospitation, als auch eine überbetriebliche Ausbildung bei den Ärztlichen Bezirks- und Kreisverbänden in Betracht. Die Überbetriebliche Ausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung sowie zur Vertiefung der betrieblichen Ausbildung und trägt damit einerseits zur Stärkung und Vereinheitlichung des Berufsbildes einer MFA bei und erhöht andererseits die Chance auf den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Sofern eine Maßnahme zur Erlangung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Ausbildungsstätte notwendig ist, erfolgt die Kostenübernahme durch den Auszubildenden.

7. Ausbildungsvergütung

Auszubildenden ist eine **angemessene Vergütung** zu gewähren, vgl. § 17 Abs.1 BBiG. Dabei ist sie nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Angemessen ist die Vergütung, wenn sie hilft, die Lebenshaltungskosten zu bestreiten und zugleich eine Mindestentlohnung für die Leistungen des Auszubildenden darstellt. Zwar gilt gemäß § 17 Abs.2 BBiG seit 01.01.2020 eine Mindestausbildungsvergütung, allerdings ist dies für die MFA insofern irrelevant, als dass die Vergütung nach Tarifvertrag bereits über der Mindestvergütung liegt.

Eine **unangemessene Vergütung** liegt grundsätzlich vor, wenn sie die tarifliche Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet, vgl. § 17 Abs.4 BBiG.

Der aktuelle [Gehaltstarifvertrag](#) ist auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer abrufbar.

8. Urlaubsanspruch

Volljährige Auszubildende haben bei einer 5-Tage Woche einen Anspruch auf **mindestens 20 Urlaubstage pro Jahr**, vgl. § 3 BUrlG. Bei minderjährigen Auszubildenden hängt die konkrete Höhe des Urlaubsanspruchs vom Alter der Auszubildenden zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ab, vgl. § 19 Abs.2 JArbSchG. Sofern der Manteltarifvertrag in den Berufsausbildungsvertrag einbezogen wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 28 Arbeitstage.

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien genommen werden. Dabei sind bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs grundsätzlich die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen, sofern dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Allerdings kann der Auszubildende laut Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Rahmen von Betriebsferien grundsätzlich 3/5 des Urlaubs selbst festlegen.

Sofern die tatsächlichen Urlaubstage der Auszubildenden die Anzahl der urlaubsbedingten Praxisschließung unterschreiten, kann dies nicht dazu führen, dass der Auszubildenden in dieser Zeit Minusstunden entstehen bzw. geleistete Überstunden abbauen muss.

IV. Zwischen- und Abschlussprüfung

1. Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine **Zwischenprüfung** entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten durchzuführen. Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden und findet immer in der Woche vor den Osterferien statt. Die genauen [Prüfungstermine](#) sind auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer einsehbar.

Gemäß § 43 Abs.1 Nr.2 BBiG ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Sie dient der Feststellung des Ausbildungsstandes und soll dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder, der Auszubildenden und ggf. den Erziehungsberechtigten Hinweise auf etwaige Ausbildungsdefizite geben. Um dies nachvollziehen zu können, erhalten Sie die korrigierten Ergebnisse von der Berufsschule versandt.

2. Abschlussprüfung

Die **Abschlussprüfung** erstreckt sich auf die in Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen (in den Fächern Betriebsorganisation und Verwaltung, Behandlungsassistenz und Wirtschaft und Sozialkunde) und einen praktischen Teil (welcher die Demonstration eines aktiven Handlungsablaufs umfasst → [praktische Prüfungsfälle](#)) und findet zweimal jährlich, im Sommer und Winter statt. Die genauen [Prüfungstermine](#) sind auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer einsehbar.

Zudem sind auch Musterprüfungsaufgaben zur schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung auf der Homepage hinterlegt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird ausschließlich durch die Bayerische Landesärztekammer, ggf. nach Anhörung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und nicht durch die jeweilige Berufsschule getroffen.

Achtung: Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, muss sich die Auszubildende, **rechtzeitig (bis spätestens 15.03 für die Sommerprüfung des jeweiligen Jahres / bis spätestens 15.10 für die Winterprüfung des jeweiligen Jahres)** anmelden. Das durch die Bayerische Landesärztekammer, oder ggf. durch die Berufsschulen ausgehändigten Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen, mit

- Angabe der **Fehlzeiten** in der Berufsschule und der Ausbildungsstätte
- **Originalunterschrift** des Ausbildenden und der Auszubildenden
- Beilegung des **geführten und vom Ausbilder abgezeichneten Ausbildungsnachweises** (Ausbildungsabschnitte 1-6),
- Sowie der erforderlichen **Jahreszeugnisse**

3. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Grundsätzlich ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Das Berufsbildungsgesetz bietet aber auch in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, vgl. § 45 Abs.1 BBiG. Über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet ausschließlich die Bayerische Landesärztekammer, ggf. nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses. Folgende Voraussetzungen sind für die vorzeitige Prüfungszulassung erforderlich:

- Hierzu ist ein gemeinsamer Antrag auf vorzeitige Prüfungszulassung bei der Bayerischen Landesärztekammer anzufordern.
- Die Zeugnisnoten im 2. Berufsschulzeugnis der Auszubildenden müssen in den prüfungsbezogenen Unterrichtsfächern „Behandlungsassistenz“, „Betriebsorganisations- und Verwaltungsprozess“ und „Sozialkunde“ **jeweils mindestens „gut“ (2.0) sein.**
- Zudem muss die Note im Ausbildungsbetrieb ebenfalls **mindestens „gut“** sein.
- **Achtung:** Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung selbst bei Vorliegen der Notenvoraussetzungen ist nicht möglich, wenn die Ausbildungszeit bereits auf 2 Jahre verkürzt wurde.

4. Sogenannte Externenprüfung

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, als sog. externe Prüfungsteilnehmerin, ohne Absolvieren der Ausbildungszeit, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, vgl. § 45 Abs.2 BBiG. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin mindestens 4 ½ Jahre als Vollzeitkraft im Berufsbild der MFA tätig gewesen ist. Einzureichen sind hierzu entsprechende Sozialversicherungsnachweise und Arbeitszeugnisse aus denen hervorgeht, in welchen Tätigkeitsbereichen einer MFA die Prüfungsteilnehmerin tatsächlich eingesetzt war und welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dabei vermittelt und erworben wurden.

Vor Einreichung der Unterlagen ist es jedoch empfehlenswert, mit der zuständigen Abteilung Medizinische Assistenzberufe Kontakt aufzunehmen und den konkreten Einzelfall zu besprechen.

5. Wiederholung der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann diese **zweimal** wiederholt werden, vgl. § 37 Abs.1 S.2 BBiG, § 28 Abs.1 Prüfungsordnung MFA (PrüfO). Des Weiteren verlängert sich auf Antrag der Auszubildenden das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr. Einer Zustimmung seitens des Ausbildenden bedarf es hierfür nicht.

V. Ende der Ausbildungszeit

Das Berufsausbildungsverhältnis endet regulär mit dem Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit. Wird die Abschlussprüfung allerdings vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit bestanden, tritt das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses mit der Bekanntgabe (Aushändigung der endgültigen Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung maßgeblich) des positiven Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss ein.

Achtung: Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis, bzw. trotz abgelaufener Ausbildungszeit ohne ausdrückliche Vereinbarung beschäftigt, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, vgl. § 24 BBiG.

VI. Beendigungsmöglichkeiten (Aufhebung, Kündigung)

Während der Ausbildungszeit kann das Berufsausbildungsverhältnis z.B. durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag beendet werden.

1. Kündigung

Während der Probezeit, können beide Vertragsparteien das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, vgl. § 22 Abs.1 BBiG. **Nach Ablauf der Probezeit** kann das Ausbildungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden, vgl. § 22 Abs.2 Nr.1 BBiG. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen, vgl. § 22 Abs.3 BBiG.

Zudem hat die Auszubildende noch die Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu beenden, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben, oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will, vgl. § 22 Abs.2 Nr.2 BBiG.

2. Aufhebungsvertrag

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses einen gemeinsamen Aufhebungsvertrag zu schließen. Hierbei handelt es sich um eine Individualvereinbarung der Vertragsparteien, die jedoch mindes-

tens Angaben zum Beendigungszeitpunkt, ausstehender Gehaltszahlung und Urlaubsabgeltung, sowie eines Hinweises auf die unverzügliche Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit bedarf.

3. **Übernahmevertrag**

Zudem kann das Ausbildungsverhältnis auch durch einen Übernahmevertrag beendet werden. Hierzu müssten sich der ursprüngliche Ausbilder und der zukünftige Ausbilder darüber einig werden, dass die Auszubildende die bereits begonnene Ausbildung in der neuen Ausbildungsstätte fortsetzt und der neue Ausbilder in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Ausbilders eintritt. Aufgrund der konkreten Ausbildungsdetails empfiehlt sich auch hier eine Individualvereinbarung der Vertragsparteien unter Angabe des Übernahmezeitpunktes, der Gehalts- und Urlaubsabgeltungen, sowie der bereits vermittelten oder noch zu vermittelnden Ausbildungsinhalte.

VII. **Nach der Ausbildung**

Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der Auszubildenden ein schriftliches **Ausbildungszeugnis** auszustellen, vgl. § 16 Abs.1 BBiG. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (**sog. qualifiziertes Zeugnis**), vgl. § 16 Abs.2 BBiG. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet worden ist. Zum Erstellen des Ausbildungszeugnisses stellt die BLÄK ein entsprechendes [Merkblatt Ausbildungszeugnis](#) auf der Homepage zur Verfügung.

VIII. **Rund um das Thema Einstiegsqualifikation und Umschulung**

1. **Einstiegsqualifikation (EQ)**

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet, vgl. § 1 Abs.3 BBiG. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf den gem. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinische Fachangestellte vor. Je nach Lebensalter und Bildungsabschluss unterliegt die zu Qualifizierende der Berufsschulpflicht gem. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Art. 35, 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG). Hierzu gibt die zuständige Berufsschule Auskunft. Sofern keine Berufsschulpflicht besteht, sollte, nach Rücksprache mit der zuständigen Berufsschule, eine vertragliche Vereinbarung zur Berufsschulteilnahmepflicht i.S.v. Art. 40 BayEUG zwischen dem Auszubildenden und der zu Qualifizierenden getroffen werden.

- Der Vordruck für einen „[Vertrag über eine Einstiegsqualifikation](#)“ (EQ) nach § 54a SGB III i. V. m. § 26 BBiG steht als Download auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung und muss **in dreifacher Ausfertigung** ausgedruckt, unterschrieben und an die Bayerische Landesärztekammer übersandt werden.
- Bei Jugendlichen ist zudem noch eine Kopie der Erstuntersuchung nach dem JArbSchG beizulegen.

- Ggf. ist eine Anrechnung auf eine daran anschließende Ausbildung möglich. Dies kommt dann in Betracht, wenn die Einstiegsqualifizierung mindestens 6 Monate betragen hat, der Besuch der entsprechenden Fachklasse in der Berufsschule durch ein Zeugnis nachgewiesen wird und sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

2. Umschulung

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen gemäß §§ 58 ff. BBiG nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der Bayerischen Landesärztekammer schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist während der Umschulung der Ausbildungsnachweis gewissenhaft zu führen und abzeichnen zu lassen.

- Der Umschulungsvertrag ist in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben und mitsamt Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und dem betrieblichen Ausbildungsplan, ebenfalls in dreifacher Ausfertigung an die Bayerische Landesärztekammer zu übersenden.
- Zudem ist der Nachweis der zuständigen Agentur für Arbeit/ des Maßnahmeträgers (z.B. Rentenversicherung) über die Maßnahme beizufügen.

IX. Hilfreiche Tipps

1. Ihr Ansprechpartner

Abteilung Medizinische Assistenzberufe - Ausbildung
Telefon: 089 4147-152
Fax: 089 4147-218
E-Mail: mfa-ausbildung@blaek.de

2. Ausbilderkurse

Um eine gute Basis für die Ausbildung sicherzustellen, bietet die Bayerische Landesärztekammer einen Ausbilderkurs, für Ärztinnen und Ärzte, die Medizinische Fachangestellte ausbilden bzw. ausbilden wollen, an. In diesem Kurs werden alle rechtlich wichtigen Fragen aber auch Fragen rund um die inhaltlichen Aspekte der Ausbildung thematisiert.

Des Weiteren hat eine in Ihrer Praxis angestellte Medizinische Fachangestellte auch die Möglichkeit, den Kurs „Durchführung der Ausbildung“ zu absolvieren, um Sie bei der Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten zu unterstützen.

3. Wie gelingt die Ausbildung?

- Uns ist durchaus bewusst, dass nicht alle Ausbildungsinhalte durch die ausbildende Ärztin/den ausbildenden Arzt selbst vermittelt werden können, weshalb sich der Einsatz eines Tutors (z.B. Erstkraft) für die Ausbildung als best practice Modell als sinnvoll erwiesen hat. Die Tutorin sollte mindestens einmal wöchentlich eine feste Ausbildungszeit mit der Auszubildenden einplanen und hierbei alle ausbildungsrelevanten Aspekte, insbesondere den aktuellen Fortschritt der Auszubildenden, thematisieren und dabei einzelne Handlungsschritte erklären, oder ggfs. wiederholen.
- Darüber hinaus hat sich im Zusammenhang mit einer guten Ausbildung, der kontinuierliche Kontakt mit der zuständigen Berufsschule als sinnvoll erwiesen. So kann sich der Ausbildende rechtzeitig sowohl über aktuelle Berufsschulthemen, als auch bezüglich Noten, Fehlzeiten oder ggfs. auftretende anderweitige Probleme informieren.
- Sollte der Ausbildende durch den Kontakt zur Berufsschule erfahren, dass die Auszubildende Schwierigkeiten in der Ausbildung hat (z. B. schlechte Noten) besteht die Möglichkeit bei „Lernschwierigkeiten“, Unterstützung in Form von sogenannten ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit, zu beantragen. Ziel dieser Maßnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung. Die Auszubildenden erhalten dabei u. a. Nachhilfe in Theorie und Praxis, werden auf Klassenarbeiten und Prüfungen vorbereitet und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützt. Diese Unterstützungsmaßnahme ist sowohl für den Ausbildungsbetrieb als auch für die Auszubildenden kos-

tenlos. Deshalb sollte die o.g. Maßnahmen im Bedarfsfall vom Auszubildenden in Anspruch genommen werden, die Auszubildende hierdurch gefördert und für die entsprechenden Maßnahmen freigestellt werden.

- Zudem kann das organisierte und strukturierte Planen der Ausbildungszeit (Ausbildungsrahmenplan der Praxis), das Anhalten der Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Ausbildungsstätte und der Berufsschule, das kontinuierliche Führen des Ausbildungsnachweisheftes, sowie eine vorausschauende Einteilung von Lern- und Urlaubsphasen die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung unterstützen.

4. Tipps für eine erfolgreiche Prüfung

- Auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer sind sowohl Musterprüfungen für die einzelnen Fächer der schriftlichen Prüfung, als auch alle Prüfungsfälle, für die praktische Prüfung, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, eingestellt. Das Anhalten der Auszubildenden zur selbständigen Lösung der Musterprüfungsaufgaben und das regelmäßige Einüben der Fallbeispiele zur praktischen Prüfung (<https://www.blaek.de/wegweiser/mfa/ausbildung/pruefung>) bieten eine zusätzliche Möglichkeit, zur guten Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.
- Zudem bieten viele Ärztliche Bezirks- und Kreisverbände zur Unterstützung der Auszubildenden und der Auszubildende zur Vorbereitung auf die praktische Abschlussprüfung die Überbetriebliche Ausbildung an. Sie dient vor allem den Auszubildenden, die in solchen Facharztpraxen beschäftigt sind, die aus ihrem Spektrum heraus nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln können, die fehlenden praktischen Prüfungsinhalte, welche die Grundlage aus der hausärztlichen Versorgung bilden, zu erlernen und für die Prüfung zu festigen.
- Neben der Überbetrieblichen Ausbildung besteht für, in der Regel, Facharztpraxen, die aus ihrem Spektrum heraus nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln können, zusätzlich die Möglichkeit, die Auszubildenden zur Hospitation in eine andere Arztpraxis (z.B. Allgemeinmedizin) zu schicken. Bei näheren Fragen hierzu können Sie sich gerne an die Abteilung Medizinische Assistenzberufe (s.o.) wenden.

5. Dokumente, Merkblätter und Verlinkungen (stehen als Download auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer zur Verfügung)

- Ausbildungsvertrag
 - EQ-Vertrag
 - Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG
 - Schweigepflichterklärung
 - Merkblatt zum Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan
 - *Musterausbildungsplan MFA für die Praxis einstellen*
 - Merkblatt "Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises"
 - Merkblatt Ausbildungszeugnis
 - Wichtige Ausbildungsbestimmungen
 - Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
 - Rechtsvorschriften für die Arztpraxis - Aushangpflichtige Gesetze
-
- Rahmenlehrplan: <https://api.blaek.de//content/medien//jasclybezl15248086939erotlbfal1000/sachlichegliederung.pdf>
 - Gehaltstarifvertrag: <https://api.blaek.de//content/medien//jasclybezl15248086939erotlbfal1000/gehaltstarifvertrag-mfa-gueltig-ab-01.01.2021.pdf>
 - Prüfungstermine: <https://www.blaek.de/wegweiser/mfa/ausbildung/pruefung>
 - Praktische Prüfungsfälle: <https://www.blaek.de/wegweiser/mfa/ausbildung/pruefung#pruefungsaufgaben-fuer-die-praktische-abschlusspruefung>
 - Merkblatt Ausbildungszeugnis: <https://api.blaek.de//content/medien//jasclybezl15248086939erotlbfal1000/merkblatt-ausbildungszeugnis.pdf>
 - Vertrag für eine Einstiegsqualifikation: https://api.blaek.de//content/medien//jasclybezl15248086939erotlbfal1000/eq_vertrag_beschreibbar.pdf

Stand: 22.06.2021